



Mitarbeiter/innen - Ausweis

Zwischen der Unternehmensleitung Bayer HealthCare und dem Gesamtbetriebsrat Bayer wird folgende Gesamtbetriebsvereinbarung über einen maschinenlesbaren Mitarbeiter /innen- Ausweis geschlossen:

1. Verwendung des Mitarbeiter/innen - Ausweises

Der Mitarbeiter/innen - Ausweis dient der Werkssicherheit zur Prüfung der Zugangsberechtigung zu den Bayer Chemiepark / - Standorten.

Für die Erstellung und Verwendung als maschinenlesbarer Ausweis mit Speicherchip (Legic-Chip) zum berührungslosen Einlesen, z. B. zur Erfassung der Arbeitszeit für Gleitzeitteilnehmer/innen, zur Prüfung der Zugangsberechtigung zu geschützten Bereichen oder zur bargeldlosen Bezahlung in den Betriebsrestaurants und – auf Wunsch der Beschäftigten – im Bayer-Kaufhaus, wurden auf Grundlage der Gesamtbetriebsvereinbarung „Bayer-Ausweis“ vom 02.12.1988 je Standort besondere Vereinbarungen getroffen. Diese Vereinbarungen sind mit rechtlicher Verselbständigung der Teilkonzerne / Servicegesellschaften übergegangen und behalten – um die Verwendung eines Speicherchips im Mitarbeiter/innen-Ausweis und die berührungslose Erfassung erweitert – ihre Gültigkeit, sofern deren Inhalte der vorliegenden Gesamtbetriebsvereinbarung nicht widersprechen.

Veränderungen der Verwendung des maschinenlesbaren Ausweises bedürfen jeweils einer besonderen Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem zuständigen Betriebsrat.

2. Offenes Tragen des Ausweises

Der Mitarbeiter/innen - Ausweis, der gem. § 3 der GBV „Arbeitsordnung“ beim Betreten des Bayer- Chemiepark / - Standortes unaufgefordert vorzuzeigen ist, ist während des Aufenthalts auf dem Bayer - Chemieparkgelände / - Standortgelände ständig sichtbar zu tragen.

Dies gilt gleichermaßen während des Aufenthalts in außerhalb der Bayer Chemiepark / - Standorte liegenden Gebäuden mit Zugangskontrolle. In Gebäuden außerhalb der Bayer - Chemiepark / - Standorte mit Publikumsverkehr besteht die Verpflichtung nicht.

Den Beschäftigten werden geeignete Tragevorrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sofern in bestimmten Bereichen ein offenes Tragen des Mitarbeiter/innen -Ausweises aus betriebspezifischen Gründen nicht möglich ist, hat sich die Bereichsleitung wegen einer Ersatzlösung mit der Werkssicherheit in Verbindung zu setzen.

Verstöße gegen Ziffer 2 können nach § 36 der GBV „Arbeitsordnung“ geahndet werden.

3. Inhalt

Der Mitarbeiter/innen - Ausweis führt auf der Vorderseite

- Firmenbezeichnung
- Name, Vorname und ggf. Titel oder weitere Namensbestandteile
- Lichtbild des / der Inhabers /in

Auf der Rückseite befindet sich auf einem Grundraster der Text:

Dieser Ausweis ist Eigentum der Bayer Industry Services GmbH & Co OHG und nicht übertragbar.

Melden Sie den Verlust des Ausweises umgehend der Werkssicherheit. Nach Beendigung des aktiven Arbeitsverhältnisses ist der Ausweis unaufgefordert bei der Werkssicherheit abzugeben.

Außerdem die

- Personalnummer
- Ausweisnummer
- Gültigkeitsdauer

4. Verlust und Beschädigung

Für einen Ausweis, der verloren gegangen ist oder beim Austritt nicht abgegeben wurde, wird von der Bayer Industry Services GmbH & Co OHG ein Betrag von € 5,- erhoben. Die Verlustgebühr entfällt, wenn der Ausweis in Bereichen in denen das offene Tragen Pflicht ist, verloren geht.

Bei Verlust oder physikalischem Defekt des Ausweises mit aufgeladenem BayGast-Guthaben löst die Verlustmeldung bei der Werkssicherheit einen Zeitstempel in der Datenbank des Kartenmanagementsystems aus und sperrt automatisch den Ausweis auf allen Kassen und Automaten. Ein neu ausgegebener Ausweis bekommt das Guthaben des alten Ausweises am Automaten aufgebucht.

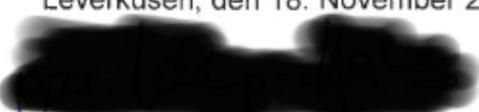
5. Inkrafttreten und Kündigung der Gesamtbetriebsvereinbarung

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt am 01. Dezember 2005 in Kraft und ersetzt die Gesamtbetriebsvereinbarung „Bayer-Ausweis“ vom 02.12.1988 und die Gesamtbetriebsvereinbarung „offenes Tragen des Bayer-Ausweises“ vom 19.04.2002.

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei einer Teilkündigung bleiben die nicht betroffenen Bestimmungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung in Kraft. Die gekündigten Bestimmungen gelten weiter, bis sie durch andere Vereinbarungen ersetzt werden.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Leverkusen, den 18. November 2005


Bayer HealthCare AG


Gesamtbetriebsrat Bayer